

19.06.89

In - AS - R

Empfehlungen
der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der Helfer der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk
(THW-Helferrechtsgesetz - THW-HelfRG -)

Punkt der 602. Sitzung des Bundesrates am 30. Juni 1989

A.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu § 3 Abs. 3

In § 3 Abs. 3
ist die Zahl "10"
durch die Zahl "12"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Anhebung der Altersgrenze für die Aufnahme von Jugendlichen als Junghelfer beim THW vom 10. auf das 12. Lebensjahr soll sicherstellen, daß das THW seine Aufgaben effektiv erfüllen kann.

Ausgeliefert am 20. JUNI 1989

2. Zu § 3 Abs. 4

In § 3 ist Absatz 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Die Helfer verpflichten sich gegenüber der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zum Dienst. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Vor der Verpflichtung eines Arbeitnehmers ist der Arbeitgeber zu hören. Mit der schriftlichen Annahme der Verpflichtungserklärung wird das Dienstverhältnis als Helfer des Technischen Hilfswerks begründet. Ein Anspruch auf Annahme besteht nicht; die Nichtannahme bedarf keiner Begründung. Der Arbeitnehmer hat die Verpflichtung unverzüglich dem Arbeitgeber anzuzeigen."

Begründung:

Der Gesetzentwurf regelt das Verpflichtungsverfahren der Helfer lückenhaft. Mit der beantragten Fassung des § 3 Abs. 4 wird dieses Verfahren umfassend gesetzlich festgelegt.

3. Zu § 7

In § 7 Abs. 1 sind in Satz 2
die Worte "Der vom Direktor des Technischen Hilfswerks"
durch die Worte "Der vom Landesbeauftragten"
zu ersetzen.

Begründung:

Im Hinblick auf die große Zahl von Ortsbeauftragten ist es
zweckmäßig, wenn diese nicht vom Direktor des THW, sondern
vom jeweiligen - ortsnäheren - Landesbeauftragten bestellt
werden. Die beantragte Fassung trägt dazu bei, unnötigen
Zentralismus zu vermeiden.

4. Zu § 8

Der Text des § 8 ist wie folgt zu fassen:

"Beim Bundesminister des Innern wird ein Beirat aus Vertretern
des Bundes, der Länder, der kommunalen Spitzenverbände, der
Wirtschaft und der THW-Helfervereinigung gebildet, der in
grundsätzlichen Angelegenheiten des Technischen Hilfswerks
mitwirkt. Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich. Der
Bundesminister des Innern erläßt im Benehmen mit den Ländern
eine Geschäftsordnung, die Näheres regelt."

(noch Ziffer 4)

Begründung:

Die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk wirkt kraft Gesetzes in der Katastrophenschutz Aufgabe der Länder ebenso als Trägerorganisation mit wie an der Erweiterung des Katastrophenschutzes nach den diesbezüglichen Bundesregelungen. Beide Bereiche ergänzen sich zu einem einheitlichen Hilfeleistungssystem des Bundes und der Länder. Die gesetzliche Einbeziehung des THW in den (friedenszeitlichen) Katastrophenschutz als einer originären Länderaufgabe rechtfertigt und erfordert es, den Ländern echte Mitwirkungsmöglichkeiten in grundsätzlichen Angelegenheiten des THW einzuräumen. Auch nach der zu § 8 gegebenen Gesetzesbegründung ist die vorgeschlagene Textänderung naheliegend.

B.

5. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Rechtsausschuß empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.